

1-1. 2011



Stadt
Frauenfeld

Reglement der Pensionskasse

für das Personal der Stadt
Frauenfeld

STADT FRAUENFELD

REGLEMENT
DER PENSIONSKASSE

für das Personal der Stadt Frauenfeld

vom 3. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Art. 1	Aufgabe	1
Art. 2	Rechtsstellung	1
Art. 3	Verhältnis zum BVG	1
Art. 4	Anschlussvereinbarung	2
Art. 5	Haftung, Garantie	2

II. VERSICHERTE

Art. 6	Obligatorisch Versicherte	2
Art. 7	Ausnahmen	2
Art. 8	Freiwillig Versicherte	3
Art. 9	Beginn der Versicherung, Eintritt	4
Art. 10	Ärztliche Untersuchung, Vorbehalt	4
Art. 11	Auskunfts- und Meldepflicht	5
Art. 12	Information	6
Art. 13	Ende der Versicherung, Austritt	6
Art. 14	Unbezahlter Urlaub	6
Art. 15	Wiedereintritt	7
Art. 16	Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers	7

III. BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Art. 17	Basislohn und versicherte Besoldung	7
Art. 18	Besoldungsherabsetzung	8
Art. 19	Altersguthaben und Altersgutschriften	8

IV. FINANZIERUNG

Art. 20	Beitragspflicht	10
Art. 21	Beiträge	11
Art. 22	Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen	11
Art. 23	Einkaufssummen	12
Art. 24	Fälligkeit, Einzahlung	13
Art. 25	Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber	13

V. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26	Leistungsarten	14
Art. 27	Leistungsformen: Renten, Rentenauskauf	14

Art. 28	Fälligkeit, Auszahlung	15
Art. 29	Erfüllungsort bei Wohnsitz im Ausland	15
Art. 30	Abtretung, Verpfändung, Verrechnung	15
Art. 31	Übersicherung	16
Art. 32	Vorleistungspflicht	17
Art. 33	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	17
Art. 34	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	17
Art. 35	Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen	17
<i>B.</i>	<i>Altersrenten</i>	
Art. 36	Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung	18
Art. 37	Leistungsanspruch	18
Art. 38	Höhe der Rente bei Alterspensionierung	18
Art. 39	AHV-Überbrückungsrente	18
Art. 40	Leistungen bei aufgeschobener Alterspensionierung	19
<i>C.</i>	<i>Invalidenrenten</i>	
Art. 41	Invalidität	19
Art. 42	Leistungsanspruch	20
Art. 43	Höhe der Invalidenrente	21
Art. 44	Beitragsbefreiung	21
<i>D.</i>	<i>Ehegattenrenten</i>	
Art. 45	Anspruch auf Ehegattenrente	22
Art. 46	Höhe der Ehegattenrente	22
Art. 47	Anspruch des geschiedenen Ehegatten	23
Art. 48	Eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz	23
Art. 49	Lebenspartnerrente	23
<i>E.</i>	<i>Waisen- und Kinderrenten</i>	
Art. 50	Leistungsanspruch	24
Art. 51	Dauer des Anspruchs	24
Art. 52	Höhe der Waisen- und Kinderrenten	24
<i>F.</i>	<i>Todesfallkapital</i>	
Art. 53	Leistungsanspruch	25

<i>G.</i>	<i>Freizügigkeitsleistungen</i>	
Art. 54	Leistungsanspruch	26
Art. 55	Höhe der Freizügigkeitsleistung	26
Art. 56	Begleichung	27
<i>H.</i>	<i>Wohneigentum und Ehescheidung</i>	
Art. 57	Wohneigentum	28
Art. 58	Ehescheidung	28
VI.	VERMÖGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT	
Art. 59	Deckungsmittel	29
Art. 60	Vermögensanlage	29
Art. 61	Technischer Zinssatz	29
Art. 62	Sicherheitsfonds	29
Art. 63	Verwaltungskosten	29
Art. 64	Rechnungsführung	29
Art. 65	Versicherungstechnische Überprüfung	30
Art. 66	Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts	30
Art. 67	Teilliquidation	31
VII.	ORGANISATION UND VERFAHREN	
Art. 68	Gemeinderat	31
Art. 69	Stadtrat	32
Art. 70	Bestellung der Verwaltungskommission	33
Art. 71	Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission	33
Art. 72	Aufgaben der Verwaltungskommission	33
Art. 73	Anlageausschuss	34
Art. 74	Geschäftsführer	34
Art. 75	Revisionsstelle	34
Art. 76	Schweigepflicht, Verantwortlichkeit	35
Art. 77	Verfahren	35
Art. 78	Rechtspflege	35
VIII.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	
Art. 79	Grundsatz	35

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 80 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten 37

ANHÄNGE

Anhang I Maximales Altersguthaben
 A. Einkaufstabelle Plan A und B 38

Anhang II Umwandlungssätze 41

Anhang III Begriffe und Definitionen 42

PRÄAMBEL

Bei der Bezeichnung von Personen wird im Reglement in der Regel die männliche Form verwendet; weibliche Personen sind jedoch ebenfalls eingeschlossen, sofern das Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld (Kasse) versichert Personen (Arbeitnehmer) im Dienste der Stadt Frauenfeld und den angeschlossenen Arbeitgebern (Arbeitgeber) gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Aufgabe

Art. 2

Die Kasse ist eine unselbständige Anstalt der Stadt Frauenfeld. Rechtsstellung

Art. 3

- 1 Die Kasse führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch. Sie ist zu diesem Zweck im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Thurgau unter der Ordnungsnummer 0075 eingetragen. Verhältnis zum BVG
- 2 Die Kasse gewährt mindestens die Leistungen gemäss BVG und FZG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten eine Schattenrechnung, aus der das Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.
- 3 Im Rahmen der obligatorischen Rechtsansprüche gehen die Vorschriften des BVG allenfalls anders lautenden Bestimmungen dieses Reglements in jedem Falle vor. Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge gilt weiterhin Zivilrecht, soweit dieses durch BVG, FZG oder WEFV nicht aufgehoben worden ist (BVG Art. 49 Abs. 2).

- Art. 4
- Anschlussvereinbarung
- 1 Der Stadtrat kann mit weiteren Arbeitgebern, welche im Raum Frauenfeld im Dienst der Öffentlichkeit tätig sind und obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigen, Vereinbarungen über deren Anschluss an die Kasse abschliessen.
 - 2 Die Kasse meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss solcher Vereinbarungen.
 - 3 Mit dem Anschluss werden die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Reglements unterstellt.

Art. 5

- Haftung, Garantie
- 1 Für die Verbindlichkeiten der Kasse haften subsidiär die Stadt Frauenfeld und die angeschlossenen Arbeitgeber.
 - 2 Die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen anteilmässig die Garantie, in der Regel aufgrund der Altersguthaben und Deckungskapitalien.

II. VERSICHERTE

Art. 6

- Obligatorisch Versicherte
- Obligatorisch bei der Kasse versichert sind alle Arbeitnehmer im Dienste der Stadt Frauenfeld und der angeschlossenen Arbeitgeber, die das 17. Altersjahr vollendet haben.

Art. 7

- Ausnahmen
- 1 Nicht aufgenommen werden:
 - a Arbeitnehmer, die das Schlussalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - b Arbeitnehmer mit einem auf maximal drei Monate befristeten Arbeitsvertrag, vorbehalten bleibt Art. 1k BVV2. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - c Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber nebenberuflich (weniger als 20% Erwerbstätigkeit) tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit

- obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
 - e Personen, deren Jahresbruttobesoldung unter einem Mindestbetrag von 50% der Eintrittschwelle BVG liegt;
 - f Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- 2 Die Verwaltungskommission kann ausnahmsweise einen Arbeitnehmer, der bei seiner früheren Vorsorgeeinrichtung versichert bleiben kann, auf Gesuch hin vom Versicherungspflichtobligatorium ganz oder teilweise befreien, wenn der Arbeitgeber einverstanden ist.

Art. 8

- 1 Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Vollendung des AHV-Schlussalters aus seinem Amt aus, ohne dass der Vorsorgefall Invalidität eingetreten ist, kann es als externes Mitglied weiterhin bei der Kasse versichert bleiben, sofern es nicht für einen anderen Arbeitgeber tätig und dessen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Die Versicherung bleibt in diesem Fall im gleichen Umfang wie bisher weiterbestehen. Der Versicherte übernimmt die gesamten Beiträge.
- 2 Tritt ein Mitglied des Stadtrates ab Alter 58 von seinem Amt zurück und ist es anderweitig maximal zu 50% erwerbstätig und der obligatorischen oder freiwilligen beruflichen Vorsorge unterstellt, kann es verlangen, dass die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis höchstens zum ordentlichen reglementarischen Schlussalter weitergeführt wird. Die Kosten für die Versicherung der Besoldungsreduktion gehen voll zulasten des Arbeitnehmers.
- 3 Scheidet ein Mitglied des Stadtrates vor Vollendung des AHV-Schlussalters mit mindestens vier vollen Amts- und Versicherungsjahren aus, so kann die Versicherung auf Antrag des Versicherten beitragsfrei und mit reduzierten Ansprüchen (analog Aufschieb Art. 40) bis zum ordentlichen Schlussalter weitergeführt werden.

Freiwillig Versicherte

Art. 9

Beginn der Versicherung, Eintritt

Die Aufnahme in die Kasse erfolgt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs gegen die Risiken Tod und Invalidität sowie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich in die Altersvorsorge.

Art. 10

Ärztliche Untersuchung, Vorbehalt

- 1 Die Kasse kann von einem Versicherten bei der Neuaufnahme oder bei Leistungserhöhung Auskunft über den Gesundheitszustand verlangen und ihn auf ihre Kosten von einem durch sie bezeichneten Arzt untersuchen lassen. In diesem Falle entbindet der Versicherte den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht.
- 2 Im Falle eines erhöhten Risikos ist die Verwaltungskommission berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und den Versicherungsschutz einzuschränken. Allfällige Vorbehalte werden dem Versicherten schriftlich mitgeteilt und sind beschränkt auf die vom Arzt festgestellten Risiken.
- 3 Gesundheitsvorbehalte werden für höchstens fünf Jahre ausgesprochen. Vorbehalte von früheren Vorsorgeeinrichtungen werden unter Anrechnung der bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufenen Dauer übernommen. Tritt ein Leistungsfall ein, der vom Vorbehalt betroffen ist, so ist die Kürzung der Leistung lebenslänglich.
- 4 Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Kasse im Sinne der IV teilweise invalid sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 5 Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versicherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen nach Art. 18 BVG.
- 6 Der Vorsorgeschutz ist definitiv und ohne Vorbehalt für die Mindestleistungen gemäss BVG sowie für die durch eingebrachte Eintrittsleistungen erworbenen Leistungen, soweit sie bei der früheren Vorsorgeeinrichtung ohne Vorbehalt versichert waren.

Art. 11

Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Der Arbeitgeber meldet der Kasse alle Versicherten, welche die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 6 erfüllen. Er meldet der Kasse unverzüglich die Versicherten, deren Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise aufgelöst oder deren Beschäftigungsgrad geändert wird. Er teilt ihr gleichzeitig mit, ob der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig geworden ist. Ferner meldet er Zivilstandsänderungen und andere für die Vorsorge wesentliche Ereignisse.
- 2 Jeder Versicherte hat alle Angaben, die zur ordentlichen Verwaltung der Kasse erforderlich sind, wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Anmeldung zur Versicherung sowie für alle Zivilstandsänderungen und Änderungen hinsichtlich der Lebenspartnerschaft. Der Versicherte hat der Kasse die Abrechnung über die Austrittsleistung zur Verfügung zu stellen, aus welcher insbesondere allfällige Verpfändungen oder Vorbezüge gemäss WEFV ersichtlich sind.
- 3 Invalide haben der Kasse über alle versicherten Einkünfte Auskunft zu erteilen und allfällige Veränderungen (Invaliditätsgrad, versicherte Einkommen u. a.) unverzüglich zu melden.
- 4 Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-beitragspflichtigen Löhne und Einkommen das Zehnfache des oberen BVG-Grenzbetrages, so muss sie die Kasse über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Verwaltungskommission kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen notwendig sind.
- 6 Beim Austritt aus der Personalvorsorge hat der Versicherte der Kasse frühzeitig im Voraus anzuzeigen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder an welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.
- 7 Verletzt ein Versicherter oder ein Anspruchsberechtigter die vorgenannten Pflichten, können sich nachteilige Folgen ergeben. Die Kasse lehnt in diesem Falle jede Haftung dafür ab.

	Art. 12	
Information	<ol style="list-style-type: none"> 1 Jedem Versicherten wird jährlich ein Vorsorgeausweis abgegeben, der über die Höhe der versicherten Leistungen, die versicherte Besoldung, das Altersguthaben sowie die Beiträge an die Kasse Auskunft gibt. Der Geschäftsführer informiert die Versicherten zudem jährlich über die Jahresrechnung, über die Organisation und die Finanzierung sowie über das oberste Organ. 2 Auf Anfrage hin werden dem Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt. Ebenso erteilt die Kasse dem Versicherten auf Anfrage hin Auskunft über den Stand seiner Versicherung sowie den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung, den Deckungsgrad und die Geschäftstätigkeit der Kasse. 	
	Art. 13	
Ende der Versicherung, Austritt	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Bei Übertritt eines Arbeitnehmers zu einem angeschlossenen Arbeitgeber oder zur Stadt Frauenfeld bleibt die Versicherung bestehen. 2 Nach dem Austritt bleibt der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren. 	
	Art. 14	
Unbezahlter Urlaub	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bei vom Arbeitgeber bewilligtem unbezahltem Urlaub bleibt die Versicherung bestehen, sofern die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers weiterhin entrichtet werden. 2 Bei Unterbruch des Arbeitsverhältnisses bis zu drei Monaten bleibt die Versicherung unverändert. 3 Dauert der Unterbruch länger als drei Monate, so bleibt die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität bestehen, der Sparprozess wird hingegen ab dem Antritt des unbezahlten Urlaubs unterbrochen. 4 Ab dem vierten Monat sind die gesamten Kosten vom Versicherten grundsätzlich im Vor herein aufzubringen (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag). Über anderweitige Re- 	

- gelingen entscheidet die Verwaltungskommission. Ist der Versicherte dazu nicht bereit, so wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
- 5 Bei Unterbrüchen von mehr als zwölf Monaten wird per Beginn des Unterbruches der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
 - 6 In jedem Falle erfolgt der Austritt spätestens per Ende der bezahlten Versicherungsdauer.
 - 7 Nach Ablauf des unbezahltenurlaubes kann der Versicherte die fehlenden Altersgutschriften im Sinne von Art. 22 freiwillig einkaufen.

Art. 15

Wiedereintretende Arbeitnehmer werden wie neueintretende behandelt.

Wiedereintritt

Art. 16

- 1 Angeschlossene Arbeitgeber können die Anschlussvereinbarung auf Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.
- 2 Beim Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers gelten die Bestimmungen nach Art. 67.

Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers

III. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Art. 17

- 1 Der massgebende Basislohn entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresgehalt am 1. Januar, ohne Familien- und Kinderzulagen. Bei einem unterjährigen Eintritt wird der Basislohn auf ein Jahr hochgerechnet. Der Basislohn ist auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt.
- 2 Die versicherte Besoldung bildet die Grundlage für die Festsetzung der Aufwendungen zugunsten der Kasse und der Leistungen der Kasse. Sie entspricht dem Basislohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
- 3 Der Koordinationsabzug beträgt 10% des Basislohnes (bei einem Beschäftigungsgrad von 100%) zuzüglich 50% der maximalen einfachen Altersrente der eidgenössischen Alters-

Basislohn und versicherte Besoldung

und Hinterlassenenversicherung (AHV), gesamthaft höchstens 80% dieser Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt.

- 4 Bei nebenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates entfällt der Koordinationsabzug.

Art. 18

Besoldungs-
herabsetzung

- 1 Ändert der Versicherte den Beschäftigungsgrad unterjährig, so werden die versicherte Besoldung sowie die Beiträge und Leistungen angepasst. Die Abrechnung wie im Freizügigkeitsfall entfällt im Sinne von Art. 20 Abs. 2 FZG.
- 2 Sinkt der Basislohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt die bisherige versicherte Besoldung mindestens solange versichert, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauern würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung der versicherten Besoldung verlangen.
- 3 Verlängert die Versicherte die Dauer des gesetzlichen oder arbeitsvertraglichen Mutterschaftsurlaubs, so gelten die Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub nach Art. 14. Bis zu einer Verlängerung von 3 Monaten bleibt die Versicherung unverändert. Ab dem vierten Monat sind die Kosten zur Weiterführung der Risikoversicherung bei Tod und Invalidität vollständig durch die Arbeitnehmerin zu erbringen. Ist sie dazu nicht bereit, so wird der Austritt aus der Versicherung vorgenommen.
- 4 Bei Teilinvalidität wird die versicherte Besoldung in einen aktiven Teil und in einen invaliden Teil gemäss dem Rentenanspruch gesplittet. Der aktive Teil unterliegt den jährlichen Besoldungsanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

Art. 19

Altersguthaben und
Altersgutschriften

- 1 Für jeden Versicherten wird ab dem 1. Januar, der auf die Vollendung des 24. Altersjahres folgt, ein individuelles Altersguthaben geführt.
- 2 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:
- a die Altersgutschriften;

- b die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (Eintrittsleistung);
- c gegebenenfalls weitere Einlagen (wie Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum, Einkäufen oder Übertragungen infolge Scheidung, Einkaufsgelder, Zusatzleistungen des Arbeitgebers oder der Kasse etc.);
- d die Zinsen.

- 3 Dem Altersguthaben werden die zu übertragende Freizügigkeit bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Leistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung belastet.
- 4 Die Summe der Grössen aus Absatz 2 und 3 bildet das Altersguthaben.
- 5 Die jährlichen Altersgutschriften sind für Männer und Frauen gleich. Sie betragen individuell in Abhängigkeit vom Alter (in Prozenten der versicherten Besoldung):

Altersjahr	Altersgutschriften	
	Basisplan (Plan A)	Plan reduziert (Plan B)
25-34	7.0%	7.0%
35-44	9.0%	9.0%
45-54	15.0%	14.5%
55-65	22.0%	20.5%

- 6 Die Aufnahme eines Versicherten erfolgt grundsätzlich in den Plan A. Die Versicherten können zwischen Plan A und Plan B wählen. Jeweils vor Beginn eines neuen Kalenderjahres besteht die Möglichkeit den Plan zu wechseln.
- 7 Die Beiträge des Arbeitgebers sind für beide Pläne gleich hoch.
- 8 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
- 9 Wird eine Eintrittsleistung oder Einlage eingebracht, so wird diese im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
- 10 Scheidet ein Versicherter wegen Erreichen des Schlussalters oder wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins pro rata berechnet.

- 11 Der Stadtrat bestimmt den Zinssatz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Es legt den Zins anfangs Jahr für das laufende Jahr fest und teilt diesen den Versicherten in geeigneter Form mit.
- 12 Unterschiedliche Zinssätze, welche nach objektiven Kriterien (zum Beispiel obligatorisches oder überobligatorisches Altersguthaben) angewendet werden, sind zulässig.
- 13 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG entspricht dem jeweiligen Stand des Alterskontos gemäss BVG per massgebendem Zeitpunkt, erhöht um die Altersgutschriften gemäss BVG für die vom massgebenden Zeitpunkt an bis zum ordentlichen BVG-Schlussalter fehlende Zeit, ohne Zins.
- 14 Das Endaltersguthaben ohne Zins gemäss BVG wird für die Festlegung der minimalen Versicherungsleistungen gemäss BVG herangezogen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 20

Beitragspflicht

- 1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und dauert bis zum Ausscheiden aus der Kasse infolge Auflösung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zum Todes des Versicherten, längstens jedoch bis zum Altersrücktritt.
- 2 Der Gesamtaufwand für die in diesem Reglement umschriebene Personalvorsorge setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften, den Kosten für die Deckung der Risikoleistungen nach Verrechnung eines allfälligen Überschusses aus einem Versicherungsvertrag, den Verwaltungskosten und den Beiträgen an den Sicherheitsfonds gemäss Art. 56ff. BVG.
- 3 Die Altersgutschriften gemäss Art. 19 Abs. 5 werden zur Äufnung des Altersguthabens auf individuellen Konten gutgeschrieben und verzinst. Die Prämien einer allfälligen Risikoversicherung und die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die übrigen Kosten werden durch Beiträge finanziert.

Art. 21

- 1 Der Versicherte erbringt jährlich folgende Beiträge (in Prozent der versicherten Besoldung): Beiträge

Plan A

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.0%	2.0%
25-34	4.0%	3.5%	7.5%
35-44	4.5%	3.5%	8.0%
45-54	6.0%	2.0%	8.0%
55-65	6.0%	2.5%	8.5%

Plan B

Altersjahr	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Beitrag total
18-24	0.0%	2.00%	2.00%
25-34	4.0%	3.00%	7.00%
35-44	4.5%	2.75%	7.25%
45-54	5.5%	1.75%	7.25%
55-65	4.5%	2.75%	7.25%

- 2 Der Jahresbeitrag der Arbeitgeber für das Risiko beträgt 2%, derjenige für das Alterssparen 10.2% der Summe aller versicherten Besoldungen ihrer Arbeitnehmer.
- 3 Die Kasse übernimmt die Differenz zwischen dem Gesamtaufwand und den Arbeitnehmer- sowie Arbeitgeberbeiträgen, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Andernfalls ist sie berechtigt, die Beitragssätze anzupassen

Art. 22

- 1 Bei Eintritt hat der Versicherte Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen vollumfänglich in die Kasse einzubringen. Er hat der Kasse Einsicht in die Austrittsabrechnung der vorhergehenden Vorsorgeeinrichtung zu gewähren. Andernfalls ist die Kasse berechtigt, die überobligatorischen Leistungen entsprechend einzuschränken. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
- 2 Die eingebrachten Austrittsleistungen werden dem individuellen Konto des Versicherten gutgeschrieben und erhöhen das individuelle Altersguthaben.

Art. 23

Einkaufssummen

- 1 Die Versicherten haben die Möglichkeit, sich zweimal pro Jahr in die maximalen reglementarischen Leistungen einzukaufen, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt worden sind. Ausgenommen von dieser Begrenzung ist der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung.
- 2 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden oder je nach Steuerdomizil auch weitere Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 3 Für einen Versicherten, der aus dem Ausland zuzieht und in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört hat, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme in die Vorsorge 20% der versicherten Besoldung nicht überschreiten. Der Versicherte hat über seinen Zuzug aus dem Ausland und seine frühere Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 4 Der maximal mögliche Einkauf entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Altersguthaben im Zeitpunkt der vorzunehmenden Leistungsverbesserung gemäss dem Anhang zum Reglement und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben. Für die Berechnung des maximalen Altersguthabens werden Zinsen von 2% pro Jahr berücksichtigt. Das maximale Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben, das gemäss Vorsorgeplan bei lückenloser Beitragsdauer und mit der aktuellen versicherten Besoldung bis zum Zeitpunkt der Einlage erreicht wäre. Allfällige Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolice werden angerechnet.
- 5 Der Versicherte kann zusätzlich Einkäufe tätigen, um die Hälfte der Kürzung beim Vorbezug von Altersleistungen sowie die fehlende AHV-Rente ganz oder teilweise auszugleichen, sofern ein Einkauf in die vollen Leistungen gemäss Abs. 4 erfolgt ist. Der mögliche Einkauf wird auf Anfrage von der Kasse berechnet. Werden im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung höhere Leistungen fällig, als dies bei der ordentlichen Pensionierung der Fall gewesen wäre, so wird:
 - zuerst die Verzinsung aufgehoben,
 - anschliessend der Spar-Beitrag gestoppt und
 - am Schluss die Leistungen auf ein Leistungsniveau von 105% gekürzt.

- 6 Die steuerliche Behandlung von Einkäufen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache des Versicherten.
- 7 Ist infolge eines Planwechsels von Plan A in Plan B das Altersguthaben höher als reglementarisch vorgesehen, so wird der übersteigende Anteil für den Auskauf zukünftiger Besoldungserhöhungen oder für Einkäufe für vorzeitige Pensionierung verwendet.

Art. 24

Der Arbeitgeber zieht die Beiträge der Arbeitnehmer in monatlichen Raten von der Besoldung ab und überweist sie der Kasse zusammen mit seinen Beiträgen monatlich.

Fälligkeit, Einzahlung

Art. 25

- 1 Die Arbeitgeber vergüten der Kasse jährlich die den Rentenbezüglern ausbezahlten Teuerungszulagen. Für Invaliden- und Hinterlassenenrenten müssen die aufgelaufenen Teuerungszulagen mindestens den von Art. 36 Abs. 1 BVG vorgeschriebenen Beträgen entsprechen. Der Stadtrat setzt ausserhalb der bundesrechtlichen Mindestvorschriften den Anpassungssatz nach Anhörung der angeschlossenen Arbeitgeber und unter Wahrung der Budgethoheit des Gemeinderates fest.
- 2 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen eines Versicherten mit sofortigem Rentenbezug wird die volle jährliche Altersrente aufgrund der Umwandlungssatztablelle gemäss Anhang berechnet.
- 3 Hat der Versicherte bis zur vorzeitigen Alterspensionierung mindestens 20 Dienstjahre beim Arbeitgeber oder haben nebenamtliche Stadträte mindestens acht Amtsjahre zurückgelegt, übernimmt der Arbeitgeber je 50% der Rentenkürzung und der AHV-Überbrückungsrente.
- 4 Bei vorzeitiger Alterspensionierung auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Versicherte Anspruch auf die volle voraussichtliche jährliche Altersrente im ordentlichen Schlussalter. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für die notwendige Ausfinanzierung.

Besondere Aufwendungen der Arbeitgeber

V. LEISTUNGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 26

Leistungsarten

Die Kasse erbringt

- Altersleistungen;
- Invalidenleistungen;
- Hinterlassenenleistungen;
- Todesfallsummen;
- Freizügigkeitsleistungen.

Art. 27

Leistungsformen:
Renten, Rentenaus-
kauf

- 1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.
- 2 Mit Erreichen des Schlussalters oder der Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Rahmen der flexiblen Pensionierung kann der Versicherte seine Altersrente teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Der Kapitalbetrag darf höchstens den überobligatorischen Teil des Altersguthabens, mindestens jedoch einen Viertel des BVG-Altersguthabens ausmachen. Beim teilweisen Kapitalbezug wird das vorhandene Altersguthaben so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben konstant bleibt.
- 3 Entschieden sich der Versicherte für die teilweise Kapitalabfindung, so hat er spätestens ein halbes Jahr vor dem Bezug der Altersleistung eine entsprechende Erklärung der Kasse abzugeben. Verheiratete Versicherte müssen die Erklärung bezüglich der Kapitaloption vom Ehegatten mit beglaubigter Unterschrift mit unterzeichnen lassen. Dies gilt analog bei einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft.
- 4 Der Versicherte kann seine Erklärung bis zum Entstehen des Anspruchs widerrufen.
- 5 Die Kasse richtet anstelle der Rente eine gleichwertige Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird nach versicherungstechnischen Regeln berechnet.
- 6 Im Ausmass der Ausrichtung einer Kapitalabfindung entfallen die entsprechenden reglementarischen Rentenleistungen.

Art. 28

- 1 Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Kasse zur Begründung des Anspruches benötigt. Insbesondere kann die Auszahlung der Renten von einem Lebensnachweis abhängig gemacht werden. Fälligkeit, Auszahlung
- 2 Die Renten werden in gleich hohen Raten zu Beginn eines Monats fällig. Beginnt die Leistungspflicht der Kasse im Laufe eines Monats, so richtet sie einen entsprechenden Teilbetrag aus. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird die volle Rate ausbezahlt.

Art. 29

Die Auszahlung der Kassenleistungen erfolgt in der Regel auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz. Wohnen Anspruchsberechtigte im Ausland, kann die Auszahlung auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat, in dem der Empfänger wohnhaft ist, verlangt werden. Andernfalls sowie bei Wohnsitz im übrigen Ausland hat die rentenberechtigte Person auf Verlangen der Kasse ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Rente überwiesen werden kann. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos werden fällige Vorsorgeleistungen am Sitze der Kasse erbracht. Bei Auslandszahlungen gehen, mit Ausnahme bei Zahlungen in einen EU- oder EFTA-Staat, in- und ausländische Bankspesen zu Lasten des Versicherten. Erfüllungsort bei
Wohnsitz im Ausland

Art. 30

- 1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und die Überweisung von Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall. Abtretung, Verpfän-
dung, Verrechnung
- 2 Der Leistungsanspruch kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Kasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht von der Besoldung abgezogen worden sind.
- 3 Vom Versicherten bei Eintritt eines Versicherungsereignisses geschuldete Zahlungen können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.
- 4 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind inklusive Zinsen zurück zu erstatten und können mit den Leistungen der Kasse ver-

rechnet werden oder eine Leistungskürzung zur Folge haben. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt der Verwaltungskommission.

- 5 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Kasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit Auszahlung der Leistung. Wird er aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 31

Übersversicherung

- 1 Die Leistungen der Kasse werden zusätzlich zu den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen fällig. Ist der Unfallversicherer gemäss UVG oder die Militärversicherung gemäss MVG für den gleichen Versicherungsfall leistungspflichtig, so werden die reglementarischen Leistungen mit Ausnahme der Beitragsbefreiung und des Todesfallkapitals auf das gesetzliche Minimum begrenzt.
- 2 Die Kasse kürzt die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie, zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften, 90% der mutmasslichen entgangenen Bruttobesoldung übersteigen.
- 3 Als anrechenbare Einkünfte gelten die ungekürzten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (inklusive UV sowie MV) und Vorsorgeeinrichtungen nicht angeschlossener Arbeitgeber mit Ausnahme von Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen.
- 4 Kapitalleistungen werden zum Rentenwert miteinbezogen. Hinterlassenenleistungen werden zusammengezählt.
- 5 Bezügern von Invalidenrenten wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz Einkommen (wie Arbeitslosenentschädigung) angerechnet. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

- 6 Die Einkünfte nach Abs. 2 der Witwe oder des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.
- 7 Die Kasse hat Voraussetzungen und Umfang einer Kürzung laufend zu überprüfen. Sie ist zur Anpassung der Leistungen verpflichtet, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Art. 32

Ist beim Entstehen des Leistungsanspruchs eine frühere Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, erbringt die Kasse die Vorleistung im Rahmen der BVG-Mindestleistungen. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, nimmt sie auf diese Rückgriff.

Vorleistungspflicht

Art. 33

- 1 Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten. Die Kasse kann ihre Leistungen im überobligatorischen Bereich kürzen oder einstellen, bis die Abtretungserklärung vorliegt oder wenn die Abtretung verweigert wird.
- 2 Für Leistungen gemäss BVG tritt die Kasse nach Bundesrecht in die Forderungsrechte des Versicherten, dessen Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20 a BVG gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein.

Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Art. 34

Die Kasse kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen wie die AHV/IV, die Unfall- oder die Militärversicherung, wenn der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Art. 35

Beim Tod oder bei Invalidität von Versicherten, die infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren, sind Art. 18 lit. b und c beziehungsweise Art. 23 lit. b und c BVG zu beachten.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen für Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

B. Altersrenten

Art. 36

Ordentliche, vorzeitige und aufgeschobene Alterspensionierung

- 1 Auf den Monatsersten nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters wird der Versicherte pensioniert. Als reglementarisches Rücktrittsalter gelten für Frauen und Männer die jeweiligen AHV-Rentenalter.
- 2 Wird die Erwerbstätigkeit im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach vollendetem 58. Altersjahr aufgegeben, so kann der Versicherte Anspruch auf die Altersleistungen geltend machen.
- 3 Der Versicherte, dessen Basislohn im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber nach dem 58. Alterjahr um höchstens die Hälfte reduziert wird, kann verlangen, dass die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst bis höchstens zum ordentlichen reglementarischen Schlussalter weitergeführt wird. Die Kosten für die Versicherung der Besoldungsreduktion gehen voll zulasten des Arbeitnehmers.

Art. 37

Leistungsanspruch

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am Monatsersten nach Beendigung der Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber und erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

Art. 38

Höhe der Rente bei Alterspensionierung

Die Höhe der Altersrente berechnet sich als Prozentsatz (Umwandlungssatz) des zu Beginn des Anspruchs vorhandenen Altersguthabens. Die Kasse legt die Umwandlungssätze im Anhang II fest.

Art. 39

AHV-Überbrückungsrente

- 1 Als Ersatz der beim vorzeitigen Rentenbezug fehlenden AHV-Rente wird dem Versicherten auf sein Verlangen eine AHV-Überbrückungsrente ausbezahlt. Diese wird bis zum Tod des Versicherten, bis zur Entstehung eines Anspruchs auf eine Rente der IV, längstens jedoch bis zum vorzeitigen oder ordentlichen AHV-Alter ausgerichtet. Zum Kostenausgleich ist die Altersrente vom Wegfall der AHV-Überbrückungsrente an um einen zusätzlichen Abzug zu reduzieren. Ansprüche der Hinterlassenen werden im gleichen Verhältnis herabgesetzt.

- 2 Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens 90% der jeweils gültigen maximalen AHV-Altersrente.
- 3 Der zusätzliche Abzug berechnet sich aufgrund der gesamt-haft bezogenen AHV-Überbrückungsrenten und dem im Alter beim Wegfall der AHV-Überbrückungsrente gültigen Umwandlungssatz. Eine allfällige Verminderung des Abzuges zu-lasten des Arbeitgebers ist in Art. 28 geregelt.

Art. 40

- 1 Bei einer Weiterbeschäftigung in Absprache mit dem Arbeit-geber können die Altersleistungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres abhängig vom Beschäftigungsgrad ganz oder teilweise aufgeschoben werden.
- 2 Wird der Versicherte während des Aufschubes invalid, so werden die Altersleistungen ausgerichtet.
- 3 Bei Tod während des Aufschubes wird eine fiktive Altersrente und daraus eine Ehegattenrente nach Art. 38 berechnet. Der Barwert dieser Ehegattenrente wird vom vorhandenen Alters-guthaben abgezogen und ein allenfalls verbleibender Rest als Todesfallkapital nach Art. 53 ausgerichtet.

Leistungen bei aufge-schobener Alterspen-sionierung

C. Invalidenrenten

Art. 41

- 1 Ein Versicherter, welcher dauernd ganz oder teilweise er-werbsunfähig geworden ist und deswegen aus dem Dienst des Arbeitgebers ausscheidet oder eine Einkommenseinbusse erleidet, hat grundsätzlich Anspruch auf Invaliditätsleistun-gen. Für Versicherte mit einem Geburtsgebrechen oder Versi-cherte, die als Minderjährige erwerbsunfähig wurden, gelten die Bestimmungen nach Art. 23 BVG und für anwartschaftli-che Hinterlassenenleistungen nach Art. 18 BVG.
- 2 Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versi-cherte Person infolge medizinisch mittels ärztlichem Befund nachweisbarer Krankheit, einschliesslich Zerfalls der geistigen und körperlichen Kräfte oder infolge Unfalls, ganz oder teil-weise ausserstande ist, ihren Beruf oder eine andere Erwerbs-tätigkeit auszuüben, die ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnis-sen und Fähigkeiten angemessen ist.
- 3 Ferner liegt im Rahmen der BVG-Mindestleistungen Invalidität vor, wenn ein rechtskräftiger Rentenentscheid der IV vorliegt.

Invalidität

Der Anspruch entsteht nach Ablauf der gesetzlichen oder reglementarischen Wartefristen (vgl. Art. 44).

- 4 Die Kasse entscheidet im überobligatorischen Bereich aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses und der Verdiensteinbusse über das Vorliegen von Invalidität und über die Höhe des Invaliditätsgrades. Sie kann dabei auf den IV-Entscheid abstellen sowie ein Gutachten eines Vertrauensarztes der Kasse erstellen lassen.

Art. 42

Leistungsanspruch

- 1 Anspruch auf die vollen reglementarischen Leistungen besteht, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt.

- 2 Bei teilweiser Invalidität werden sämtliche Invaliditätsleistungen wie folgt herabgesetzt:

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens:

- 40% wird ein Viertel;
- 50% wird die Hälfte;
- 60% werden Dreiviertel

der vollen Invaliditätsleistungen ausgerichtet.

- 3 Bei Teilinvaliden werden die Grenzbeträge nach Art. 7 und Art. 17 entsprechend dem Rentenanspruch der IV gekürzt.
- 4 Der Anspruch entsteht mit dem Wegfall der vollen Besoldung oder entsprechender Ersatzleistungen.
- 5 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit, mit dem Erreichen des Schlussalters oder am Ende des Monats, in dem der Versicherte stirbt.
- 6 Bei Veränderung des Invaliditätsgrades wird der Rentenanspruch gemäss der Skala in Absatz 1 angepasst.
- 7 Im Umfang der BVG-Mindestleistungen wird die Invalidenrente lebenslänglich ausgerichtet, oder durch eine Altersrente in der mindestens gleichen Höhe abgelöst.
- 8 Das Erreichen des Schlussalters oder die Ablösung durch die Altersrente wird als zweiter Vorsorgefall behandelt, womit das Reglement im Zeitpunkt der Pensionierung mit den entsprechenden Konditionen zur Anwendung gelangt.

- 9 Die Kasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen.

- 10 Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so verliert er seinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen. Vorbehalten bleiben die BVG-Mindestleistungen.

- 11 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so werden die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert, vorbehalten die BVG-Mindestleistungen. Der Entscheid obliegt der Verwaltungskommission.

Art. 43

Ist der Versicherte vollständig erwerbsunfähig, so erhält er bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit eine Invalidenrente in der Höhe von

Höhe der Invalidenrente

- Plan A: 45%
- Plan B: 43%

der versicherten Besoldung.

Art. 44

- 1 Wird ein Versicherter erwerbsunfähig, so müssen ab der Einstellung der vollen Besoldungszahlungen weder er noch der Arbeitgeber weitere Beiträge leisten.
- 2 Das Altersguthaben des invaliden Versicherten wird auf der Basis der letzten versicherten Besoldung weiter geäufnet. Der Versicherungsschutz bezüglich der Hinterlassenenleistungen bleibt erhalten.
- 3 Bei Teilinvalidität erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht gemäss dem IV-Rentenanspruch des Versicherten anteilsmässig.

Beitragsbefreiung

D. Ehegattenrenten

Art. 45

Anspruch auf Ehegattenrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, so erhält der hinterbliebene Ehegatte eine lebenslängliche Ehegattenrente.
- 2 Die Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, der auf den Tod des Versicherten folgt, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Besoldungsfortzahlung beziehungsweise nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Art. 46

Höhe der Ehegattenrente

- 1 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod des Versicherten vor Erreichen des Schlussalters
 - Plan A: 35%
 - Plan B: 33%
 der versicherten Besoldung.
- 2 Bei Tod nach Pensionierung beträgt sie 60% der laufenden Altersrente.
- 3 In Härtefällen kann die Verwaltungskommission die Ausrichtung einer Zusatz-Ehegattenrente von 20% der maximalen AHV-Altersrente beschliessen, wenn neben der Ehegattenrente keine Waisenrenten ausbezahlt sind und der Ehegatte noch keinen Anspruch auf die AHV-Altersrente hat.
- 4 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes ganze oder angebrochene Jahr, um welches die Altersdifferenz 10 Jahre übersteigt, um 1% gekürzt.
- 5 Heiratet der Versicherte nach dem reglementarischen Schlussalter, so wird eine reduzierte Ehegattenrente ausgerichtet. Diese reduziert sich jährlich linear um 20%. Erfolgte die Heirat mehr als fünf Jahre nach dem reglementarischen Schlussalter, so entsteht im Todesfall kein Anspruch auf die Ehegattenrente mehr. Vorbehalten bleiben die Mindestleistungen gemäss BVG.

Art. 47

- 1 Der geschiedene Ehegatte hat – unter den Voraussetzungen des Art. 19 BVG – Anspruch auf eine Ehegattenrente im Umfang der BVG-Mindestleistungen, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- 2 Die Kassenleistungen können um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungswerke, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

Anspruch des geschiedenen Ehegatten

Art. 48

Solange eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare nach Partnerschaftsgesetz besteht, sind die Partner Ehegatten gleichgestellt.

Eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz

Art. 49

- 1 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern
 - a beide Lebenspartner unverheiratet, nicht im Sinne des Partnerschaftsgesetzes eingetragen, nicht miteinander verwandt sind und im gemeinsamen Haushalt leben und
 - b sie in den letzten fünf Jahren bis zum Tod eines Partners ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führten oder der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- 2 Eine anspruchsbegründende Lebenspartnerschaft ist auch unter gleichgeschlechtlichen Personen möglich.
- 3 Die Lebensgemeinschaft und die Unterstützung müssen in einer schriftlichen, beglaubigten Vereinbarung festgehalten und der Kasse zu Lebzeiten des Versicherten zugestellt worden sein. Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Kasse spätestens 3 Monate nach dem Tod des Versicherten einzureichen.
- 4 Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht kein Anspruch auf Lebenspartnerrente, sofern nicht bereits bei der Alterspensionierung die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Lebenspartnerrente

- 5 Bezieht der Ansprecher einer Lebenspartnerrente bereits eine Witwen- oder Witwerrente der AHV oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge, so werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

E. Waisen- und Kinderrenten

Art. 50

Leistungsanspruch

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 2 Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.
- 3 Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente, wenn der Versicherte oder Rentenbezüger für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

Art. 51

Dauer des Anspruchs

- 1 Der Anspruch auf eine Waisenrente entsteht mit dem Wegfall der Besoldung oder der Rente des Verstorbenen bzw. bei Vollwaisen der Ehegattenrente, derjenige auf eine Kinderrente mit dem Anspruch auf eine Altersrente nach Art. 39 bzw. eine Invalidenrente nach Art. 45.
- 2 Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, bei dessen Tod oder bei Wegfall der Invalidenrente.
- 3 Steht das Kind in Ausbildung oder ist es zu mindestens 70% invalid, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Für invalide Kinder kann die Verwaltungskommission die Anspruchsdauer ausnahmsweise verlängern.

Art. 52

Höhe der Waisen- und Kinderrenten

Die Höhe der Rente vor Erreichen des Schlussalters entspricht der minimalen BVG-Kinderrente, berechnet auf der Basis von 20% des Mindestumwandlungssatzes, des vorhandenen minimalen Altersguthabens gemäss BVG sowie den unverzinsten zukünftigen Altersgutschriften gemäss BVG bis zum Schlussalter. Nach Erreichen des Schlussalters beträgt die

Waisenrente 20% der laufenden BVG-Altersrente. Für Vollwaisen werden die genannten Waisenrenten verdoppelt, sofern nicht auch ein Anspruch auf Waisenrente gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten besteht.

F. Todesfallkapital

Art. 53

- | | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1 | Stirbt ein Versicherter, so wird ein Todesfallkapital in folgender Höhe fällig: | Leistungsanspruch |
| a | Bestehen nach dem Tod eines Versicherten oder eines Bezügers einer Invaliden- oder Altersrente keine Ansprüche auf Hinterlassenenrenten oder werden solche während einer Dauer von weniger als fünf Jahren ausbezahlt, so beträgt die Todesfallsumme das Dreifache der versicherten oder laufenden jährlichen Alters- oder Invalidenrente, vermindert um bereits ausbezahlte Leistungen. | |
| b | Stirbt ein aktiver Versicherter, wird zusätzlich ein Todesfallkapital von 50% des versicherten Jahreslohnes ausgerichtet, sofern er im Basisplan (Plan A) versichert gewesen ist. | |
| 2 | Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Reihenfolge: | |
| a | der Ehegatte oder der eingetragene Partner nach Partnerschaftsgesetz | |
| b | bei deren Fehlen: die Kinder, für deren Unterhalt der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes oder in den letzten Jahren davor ganz oder teilweise aufgekommen ist | |
| c | bei deren Fehlen: der Lebenspartner gemäss Art. 49 | |
| d | bei dessen Fehlen: die übrigen Personen, die der Verstorbene in erheblichem Masse unterstützt hat | |
| e | bei deren Fehlen: die übrigen Kinder des Verstorbenen | |
| 3 | Nicht ausbezahlte Todesfallkapitalien fallen an die Kasse. | |
| 4 | Innerhalb einer der oben erwähnten Personengruppen kann der Versicherte die Aufteilung selbst definieren. Er hat dies schriftlich der Kasse zu melden. Besteht keine Meldung, so | |

erfolgt die Verteilung unter den Begünstigten zu gleichen Teilen.

- 5 Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall tritt die allgemeine Begünstigungsordnung wieder in Kraft.

G. Freizügigkeitsleistungen

Art. 54

Leistungsanspruch

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als durch Pensionierung, Tod oder Erwerbsunfähigkeit beendet wird und der Versicherte bereits für das Alter versichert ist oder eine Freizügigkeitsleistung aus früherer Vorsorge eingebracht hat.
- 2 Wird die Kasse nach Auszahlung der Austrittsleistung leistungspflichtig (Todesfall- oder Invaliditätsleistungen), fordert sie die Austrittsleistung zurück. Unterbleibt die Rückerstattung, so werden die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen entsprechend gekürzt.

Art. 55

Höhe der Freizügigkeitsleistung

Die Austrittsleistung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beitragsprimatkassen berechnet und entspricht dem höchsten der aufgrund nachstehender Methoden ermittelten Beträge:

- a Angesammeltes Altersguthaben (Art. 15 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf das im Zeitpunkt des Austrittes angesammelte Altersguthaben.
- b Beiträge plus Zuschlag (Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf die während seiner Zugehörigkeit zur Vorsorge von ihm geleisteten Beiträge für die Altersleistungen (Sparbeiträge) samt Zinsen, plus einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr über Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zuschlag entfällt für Beiträge nach Art. 8, Art. 14 Abs. 4, Art. 18 Abs. 3 und Art. 36 Abs. 3, da der Versicherte in diesen Fällen auch die Arbeitgeberbeiträge bezahlt hat.
- c Austrittsleistung gemäss BVG-Minimum (Art. 18 FZG): Der Versicherte hat Anspruch auf allfällig eingebrachte

Eintrittsleistungen und Einkaufsgelder samt Zinsen sowie auf das während seiner Zugehörigkeit zur Altersversicherung erworbene BVG-Altersguthaben.

Art. 56

- 1 Die Freizügigkeitsleistung ist zugunsten des Austretenden auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen. Kann sie nicht überwiesen werden, wird auf Anweisung des Versicherten eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Bleibt die Anweisung aus, wird die Freizügigkeitsleistung samt Zins frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren der Auffangeinrichtung überwiesen.
- 2 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a die austretende Person definitiv ins Ausland, ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, abreist oder als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt und Art. 25 f FZG nicht anwendbar ist;
- b sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- c die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- 3 Der Geschäftsführer verlangt in den Fällen von lit. a und b entsprechende Nachweise.
- 4 Für verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner mittels beglaubigter Unterschrift schriftlich zugestimmt hat. Soweit die Freizügigkeitsleistung verpfändet ist, ist für die Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig.
- 5 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Personalvorsorge fällig und ab diesem Zeitpunkt weiterhin verzinst. Sobald alle notwendigen Unterlagen vom Versicherten beigebracht sind und nach Ablauf von weiteren 30 Tagen wird die Austrittsleistung mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz verzinst (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Begleichung

H. Wohneigentum und Ehescheidung

Art. 57

Wohneigentum

- 1 Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen die Auszahlung eines Betrages für selbstgenutztes Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
- 2 Bei einem Vorbezug wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.
- 3 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.
- 4 Bei einer Verpfändung ergeben sich keine Leistungskürzungen. Eine Pfandverwertung hat hingegen die gleiche Wirkung wie ein Vorbezug.
- 5 Der Versicherte kann den Anspruch auf Vorsorge- oder Austrittsleistungen für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.
- 6 Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach dem "Merkblatt Wohneigentumsförderung" der Kasse.

Art. 58

Ehescheidung

- 1 Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten auf einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung.
- 2 Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Altersguthaben um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert.
- 3 Das Altersguthaben wird so gekürzt, dass das Verhältnis zwischen obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben konstant bleibt.
- 4 Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austrittsanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

- 5 Der Versicherte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (vgl. Art. 23).

VI. VERMÖGEN UND FINANZIELLES GLEICHGEWICHT

Art. 59

- Die Kasse deckt ihre Leistungsverpflichtungen durch Deckungsmittel
- das Kassenvermögen und seine Erträge;
 - die Aufwendungen der Versicherten und Arbeitgeber;
 - eingebrachte Freizügigkeitsleistungen;
 - nicht zweckgebundene freiwillige Zuwendungen.

Art. 60

- 1 Massgebend für die Anlage des Kassenvermögens sind die Vorschriften des BVG und des übrigen Bundesrechtes sowie der Anlagerichtlinien der Kasse. Vermögensanlage
- 2 Forderungen der Kasse gegenüber den Arbeitgebern sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen. Der Stadtrat setzt den Zinssatz auf Antrag der Verwaltungskommission fest.

Art. 61

- Der technische Zinssatz beträgt 4% für bestehende Renten Technischer Zinssatz
beziehungsweise 3.5% für neu entstehende Renten.

Art. 62

- Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden aus dem Kassenvermögen entrichtet. Sicherheitsfonds

Art. 63

- Die Kosten der Verwaltung trägt grundsätzlich die Kasse. Verwaltungskosten

Art. 64

- 1 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Rechnungsführung
- 2 Die Kasse führt zudem als Schattenrechnung individuelle Alterskonten nach den Vorschriften des BVG. Sie dienen namentlich zur Ermittlung der BVG-Mindestleistungen, der Bei-

träge an den Sicherheitsfonds und der Leistungen des Sicherheitsfonds.

Art. 65

Versicherungstechnische Überprüfung

- 1 Der Stadtrat lässt die Kasse in der Regel alle drei Jahre, bei Unterdeckung jährlich und vor jeder Reglementsänderung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge anhand einer versicherungstechnischen Bilanz gemäss den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse überprüfen.
- 2 Überprüft wird namentlich, ob die Kasse mit den reglementarischen Aufwendungen und den vorhandenen Mitteln ihre künftigen Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und Finanzierung den Vorschriften des BVG entsprechen.
- 3 Die Kasse gibt den Bericht des Experten der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 66

Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts

- 1 Ist aufgrund einer periodischen Überprüfung der Kasse durch den Experten ein versicherungstechnischer Fehlbetrag ausgewiesen, können neben anderen Massnahmen (wie Art. 30 f, 65 d BVG etc.) die Beiträge erhöht, ein Sanierungsbeitrag gemäss Abs. 4 erhoben, die Zinsen nach dem Anrechnungsprinzip gesenkt sowie die Leistungen reduziert werden.
- 2 Ergibt die Bilanz einen versicherungstechnischen Fehlbetrag von über 10% des notwendigen Deckungskapitals und ist keine Verbesserung zu erwarten, hat der Stadtrat die notwendigen Sanierungsmassnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts zu treffen.
- 3 Sind infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, Epidemien, Katastrophen, massive Entwertung in kürzester Zeit von Kassenvermögen wesentliche Veränderungen der Grundlagen der Kasse eingetreten, welche die Erfüllung der künftigen Verpflichtungen in Frage stellen, hat der Stadtrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde unverzüglich die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 4 Als Massnahme im Sinne von Abs. 1 gilt insbesondere die Erhebung von Sanierungsbeiträgen bei Versicherten und Rentenbezüglern der Kasse. Diese Sanierungsbeiträge werden vom Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission festge-

setzt. Sie sind zeitlich zu befristen und werden im Verhältnis 2:3 von den Kassenmitgliedern und den Arbeitgebern erbracht.

- 5 Weitergehende Sanierungsmassnahmen beschliesst der Gemeinderat aufgrund eines mit dem Experten ausgearbeiteten Sanierungskonzepts. Das Sanierungskonzept wird der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht.

Art. 67

- 1 Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Kasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. Teilliquidation
- 2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermuthungsweise erfüllt bei:
 - einer erhebliche Verminderung der Belegschaft;
 - einer Restrukturierung;
 - einer Auflösung der Anschlussvereinbarung mit der Kasse durch einen angeschlossenen Arbeitgeber.
- 3 Der Stadtrat regelt Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation in einem separaten Reglement.

VII. ORGANISATION UND VERFAHREN

Art. 68

Der Gemeinderat ist zuständig für

Gemeinderat

- Änderung der Rechtsform;
- Übertragung der Rechten und Pflichten auf eine andere Vorsorgeeinrichtung;
- Gesamtliquidation;
- Erlass und Änderung des Reglements;
- Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertreter der Arbeitgeber;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung im Rahmen der Gemeinderechnung.

Stadtrat

Art. 69

Dem Stadtrat stehen folgende Befugnisse zu:

- Leitung und Vertretung der Kasse nach aussen;
- Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- Aufsicht über die Vermögensverwaltung, insbesondere Genehmigung der durch die Verwaltungskommission erarbeiteten Anlagestrategie und der Anlagerichtlinien;
- Antragstellung an den Gemeinderat zur Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitgeber;
- Regelung des Wahlverfahrens für die Vertreter der Arbeitnehmer.

Auf Antrag der Verwaltungskommission:

- Antragstellung zuhanden des Gemeinderats über die Änderung des Reglements;
- Erlass eines Reglements über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation;
- Entscheid über den Anschluss weiterer Arbeitgeber;
- Treffen von Massnahmen beim Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse nach Art. 66;
- Wahl des Experten für berufliche Vorsorge;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Kenntnissnahme Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Festsetzung der Teuerungszulagen auf den Renten;
- Wahl des Geschäftsführers;
- Festsetzung der Zinssätze, soweit sie nicht gesetzlich oder reglementarisch festgelegt sind und des technischen Zinssatzes in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge;
- Wahl der Anlagefachpersonen des Anlageausschusses.

Art. 70

- 1 Die Verwaltungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitgeber) wählt der Gemeinderat, vier Mitglieder (Vertreter der Arbeitnehmer) wählen die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte. Bei der Wahl sind die verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und die angeschlossenen Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen. Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten aus ihrer Mitte. Gibt es keine Einigung, so entscheidet der Stadtrat als Schlichtungsstelle.
- 2 Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- 3 Das Präsidium wechselt in der Regel nach jeder Amtsdauer zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- 4 Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.

Bestellung der Verwaltungskommission

Art. 71

- 1 Die Verwaltungskommission tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern oder drei Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- 2 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 4 Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Einberufung, Beschlussfassung der Verwaltungskommission

Art. 72

- 1 Die Verwaltungskommission ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche das Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehält.
- 2 Insbesondere stehen ihr zu:
 - Erarbeitung der Anlagestrategie für die Vermögensverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Anlagevorschriften und der Anlagerichtlinien zuhanden des Stadtrates;

Aufgaben der Verwaltungskommission

- Behandlung der Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
 - Entscheidung von Streitigkeiten über Leistungsansprüche;
 - Prüfung aller die Kasse betreffenden Fragen, insbesondere von Anträgen, Vorschlägen und Anregungen der Versicherten sowie der Rentnerschaft;
 - Sicherstellung der ständigen fachlichen Weiterbildung der Mitglieder;
 - Delegation von Kompetenzen an den Geschäftsführer;
 - Bezeichnung der Vertrauensärzte der Pensionskasse;
 - Antragstellung an den Stadtrat für die in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte.
- 3 Die Verwaltungskommission kann für besondere Aufgaben und Befugnisse Ausschüsse bestellen.

Art. 73

Anlageausschuss

- 1 Der Anlageausschuss besteht mindestens aus dem Stadtamann, dem Geschäftsführer und einer Anlagefachperson.
- 2 Er besorgt die Vermögensverwaltung im Rahmen der vom Stadtrat genehmigten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien.
- 3 Er informiert den Stadtrat und die Verwaltungskommission regelmässig.

Art. 74

Geschäftsführer

- 1 Der Geschäftsführer besorgt Verwaltung, Rechnungsführung und Sekretariat der Kasse. Er erlässt die Rentenentscheidungen.
- 2 Ist er nicht Mitglied der Verwaltungskommission, nimmt er an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 75

Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle muss die vom BVG vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen erfüllen.

- 2 Die Revisionsstelle überprüft jährlich Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung, Rechnungsführung sowie Vermögensanlagen der Kasse und erstattet hierüber schriftlich Bericht.
- 3 Die Kasse gibt die Berichte der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde bekannt.

Art. 76

- 1 Alle Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle beteiligt sind, unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Dies betrifft insbesondere alle Informationen bezüglich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Arbeitgeber, Versicherten, Rentenbezüger und deren Angehörigen, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen.
- 2 Im Übrigen gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.

Art. 77

- 1 Entscheide sind schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung, zu eröffnen.
- 2 Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 78

- 1 Gegen Beschlüsse der Verwaltungskommission sowie Entscheidungen des Geschäftsführers kann innert zwanzig Tagen Rekurs beim Stadtrat erhoben werden.
- 2 Über Beschlüsse des Stadtrates entscheidet das Versicherungsgericht als letzte kantonale Instanz.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 79

- 1 Für alle Versicherten, bei denen
 - der Vorsorgefall Invalidität (massgebend Beginn Rentenzahlung) oder
 - der Vorsorgefall Tod (massgebend Todeszeitpunkt) oder

- der Vorsorgefall Pensionierung (massgebend der letzte Arbeitstag)

vor dem 01.01.2011 eingetreten ist, gilt das Reglement vom 01.01.2009.

- 2 Die am 31.12.2010 laufenden Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderung.
- 3 Der am 31.12.2010 bestehende Anspruch auf Freizügigkeit wird den Versicherten garantiert.
- 4 Bezüglich der per 31.12.2010 geltenden Besitzstandsgarantien gilt folgendes: Die rentenberechtigte Besoldung per 31.12.2010 wird als minimale versicherte Besoldung für die Risikoleistungen und die beitragspflichtige Besoldung als minimale versicherte Besoldung für die Sparbeiträge und die übrigen Beiträge am 01.01.2011 übernommen. Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades per 01.01.2011 werden die Garantien entsprechend dem Beschäftigungsgrad prozentual gekürzt oder erhöht.
- 5 Wird die maximale AHV-Altersrente per 01.01.2011 erhöht, so erhöht sich ebenfalls der Koordinationsabzug. Kann diese Erhöhung des Koordinationsabzuges nicht durch die Erhöhung des Basislohnes per 01.01.2011 kompensiert werden, so wird die Erhöhung des Koordinationsabzuges soweit reduziert, dass er der Erhöhung des Basislohnes entspricht. Ab 01.01.2012 wird die versicherte Besoldung nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet.
- 6 Um die Auswirkungen des Primatswechsels per 01.01.2011 zu mildern, werden die Altersleistungen durch Einlagen des Arbeitgebers auf die individuellen Altersguthaben erhöht. Die Versicherten erhalten eine vollständige Ausfinanzierung, sodass unter Einhaltung der angewendeten Rechnungsgrundlagen und einer gleich bleibenden Besoldung die am 31.12.2010 versicherte Altersrente gleich hoch bleibt. Diese Ausfinanzierung erfolgt für Versicherte, welche das 24. Altersjahr vollendet haben, einmalig. Für Versicherte, welche per 31.12.2010 noch nicht in den Sparprozess eingetreten sind, wird die Einmaleinlage über fünf Jahre verteilt und jeweils per 01.01. in Beträgen inkl. Zins von 2% gutgeschrieben. Die Ausfinanzierung gibt keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen. Eine Nachkalkulation wird nicht durchgeführt.
- 7 Noch nicht vollständig geleistete Nachzahlungen gemäss Art. 25 des Reglements vom 01.01.2009 sind weiterhin im Jahr 2011 zu leisten, bis die Nachzahlung beglichen ist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 80

- 1 Das Reglement vom 01.01.2005 der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld, in Kraft seit 01.01.2009, wird per 31.12.2010 aufgehoben.
- 2 Zudem werden die Art. 1 – 9 des Reglements über Vorsorgeleistungen zugunsten der Mitglieder des Stadtrates, des Zivilstandsbeamten und des Waisenamtssekretärs aufgehoben.
- 3 Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat unter Wahrung der erworbenen Rechte jederzeit abgeändert werden.
- 4 Das neue Reglement tritt per 01.01.2011 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

Frauenfeld, 3. November 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD
Die Präsidentin Der Sekretär

Lisa Landert

Jost Kuoni

Dieses Reglement wurde durch die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, St. Gallen, am 8. Dezember 2010 genehmigt.

ANHANG I – MAXIMALES ALTERSGUTHABEN

Das maximale Altersguthaben gemäss Art. 23 des Reglements ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Die Werte gelten jeweils für den 1. Januar des Kalenderjahres. Bei unterjährigem Einkauf wird das maximale Altersguthaben auf Monate genau bestimmt. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person (Altersbestimmung gemäss BVG).

A. Einkaufstabelle Plan A und B

Einkaufstabelle Plan A - Basisplan

Sparskala Männer und Frauen	Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozenten des versicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
7	25	0.0
7	26	7.0
7	27	14.1
7	28	21.4
7	29	28.9
7	30	36.4
7	31	44.2
7	32	52.0
7	33	60.1
7	34	68.3
9	35	76.6
9	36	87.2
9	37	97.9
9	38	108.9
9	39	120.1
9	40	131.5
9	41	143.1
9	42	155.0
9	43	167.1
9	44	179.4
15	45	192.0
15	46	210.8
15	47	230.0
15	48	249.6
15	49	269.6
15	50	290.0
15	51	310.8
15	52	332.0
15	53	353.7
15	54	375.8
22	55	398.3
22	56	428.2
22	57	458.8
22	58	490.0
22	59	521.8
22	60	554.2
22	61	587.3
22	62	621.0
22	63	655.5
22	64	690.6
22	65	726.4

Einkaufstabelle Plan B - Plan reduziert

Sparskala Männer und Frauen	Alter	Maximales Altersguthaben
in Prozenten des versicherten Lohnes	beim Einkauf	in Prozenten des versicherten Lohnes, per 1. Januar
7	25	0.0
7	26	7.0
7	27	14.1
7	28	21.4
7	29	28.9
7	30	36.4
7	31	44.2
7	32	52.0
7	33	60.1
7	34	68.3
9	35	76.6
9	36	87.2
9	37	97.9
9	38	108.9
9	39	120.1
9	40	131.5
9	41	143.1
9	42	155.0
9	43	167.1
9	44	179.4
14.5	45	192.0
14.5	46	210.3
14.5	47	229.0
14.5	48	248.1
14.5	49	267.6
14.5	50	287.4
14.5	51	307.7
14.5	52	328.3
14.5	53	349.4
14.5	54	370.9
20.5	55	392.8
20.5	56	421.2
20.5	57	450.1
20.5	58	479.6
20.5	59	509.7
20.5	60	540.4
20.5	61	571.7
20.5	62	603.6
20.5	63	636.2
20.5	64	669.4
20.5	65	703.3

Berechnungsbeispiel per 1. Januar

Alter zum Zeitpunkt des Einkaufes 35 Jahre
 Aktueller versicherter Lohn CHF 70'000

Tabellenwert:

Maximales Altersguthaben 76.6%
 (in % des versicherten Lohnes)
 Maximales Altersguthaben CHF 53'654
 (in CHF)

Maximaler Einkauf:

Maximales Altersguthaben CHF 53'654
 abzüglich vorhandene CHF -25'000
 Freizügigkeitsleistung

Mögliche Einkaufssumme CHF 28'654

ANHANG II - UMWANDLUNGSSÄTZE

Die Umwandlungssätze gemäss Art. 38 des Reglements sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Werte zwischen den ganzen Jahren werden auf den Monat genau linear interpoliert.

Alter	Umwandlungssatz in %	
	Männer	Frauen
59	5.81	5.81
60	5.93	5.93
61	6.06	6.06
62	6.20	6.20
63	6.34	6.34
64	6.49	6.49
65	6.65	6.65
ab 66	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Die minimale Altersrente gemäss BVG (= BVG-Mindestaltersguthaben * BVG-Umwandlungssatz) wird garantiert. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, die Umwandlungssätze aufgrund der aktuellen Zinssituation und der voraussichtlichen Lebenserwartung entsprechend anzupassen.

ANHANG III – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 20.12.1946
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6.10.2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06.1982
BWV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18.04.1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17.12.1993
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19.06.1959
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20.09.1949
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (5. Teil des ZGB)
UVG	Bundesgesetz über die obligatorische Unfallversicherung vom 20.03.1981
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3.10.1994
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Altersberechnung	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr

Anspruchsberechtigter	Tatsächlicher oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen
Arbeitgeber	Stadt Frauenfeld und alle weiteren angeschlossenen Arbeitgeber
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Ganztags- oder Teilzeitarbeitsverhältnis steht
Auffangeinrichtung	Schweizerische Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach 8472, 8036 Zürich
Eingetragene Partnerschaft	Der Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist dem Ehegatten gleichgestellt.
Hauptversicherung	Versicherte ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres
oberer BVG-Grenzbeitrag	300% der maximalen vollen AHV-Altersrente
Schattenrechnung	Kontrollrechnung mit BVG-Minimalleistungen zwecks Überprüfung der Einhaltung des BVG
Schlussalter	Ende desjenigen Monats, in welchem das AHV Schlussalter erreicht wird.
Sicherheitsfonds	Eidgenössischer Sicherheitsfonds gemäss Art. 56 BVG und Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG vom 22.06.1998
Stichtag	1. Januar eines jeden Jahres
Pensionskasse	Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld
Versicherter	Arbeitnehmer, der in die Personalvorsorge nach diesem Reglement aufgenommen wurde